

# Grammetalbote

## Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

mit den Ortsteilen (mit Ortschaftsverfassung):

Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Oberrnissa, Ottstedt a. Berge, Sohnstedt, Troistedt, Ulla, Utzberg

09.05.2020

Nr. 05/2020

01. Jahrgang

Gemeinde Grammetal | Schloßgasse 19 | 99428 Grammetal | Telefon 03643 83110 | Fax 03643 831121

Internet: [www.grammetal.de](http://www.grammetal.de) | E-Mail: [post@grammetal.de](mailto:post@grammetal.de)

(Hinweis: Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

### SPRECHZEITEN der Gemeinde

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr

Oder Sie vereinbaren (sofern möglich) einen Termin.

#### Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643 / 831121)

|                   |                                    |
|-------------------|------------------------------------|
| Zentrale          | 03643 / 8311-0                     |
| Hauptamt          | 03643 / 831123                     |
| KITA-Verwaltung   | 03643 / 831125                     |
| Ordnungsamt       | 03643 / 831140 o. 831141           |
| Friedhofsamt      | 03643 / 831140                     |
| Bauamt            | 03643 / 831142 o. 831143 o. 831144 |
| Einwohnermeldeamt | 03643 / 831110                     |

- Montag 13.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Freitag 08.00 - 10.00 Uhr

#### Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643 / 831145)

|                               |                              |
|-------------------------------|------------------------------|
| Feuerwehr-<br>Angelegenheiten | 03643 / 831134               |
| Kämmerei                      | 03643 / 831137               |
| Steuern                       | 03643 / 831114               |
| Kasse                         | 03643 / 831111 o. 831119     |
| Schiedsstelle                 | Kontakt über: 03643 / 831123 |
| Standesamt Berlestedt         | 036452 / 78517 o. 78527      |

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 Uhr
- Freitag 07.30 - 10.30 Uhr

**Hinweis:** Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.

**Bitte beachten Sie die Hinweise zu den aktuellen Öffnungszeiten im Nichtamtlichen Teil (S. 8/9)!**



### Impressum

#### Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

**Herausgeber:** Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0, Fax 03643 831121  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau  
[info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

#### Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Beauftragte der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0 sowie die Ortschaftsbürgermeister für den jeweiligen Ortschaftsteil
- für den Anzeigenteil und öffentlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.  
**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 2923797, E-Mail: [c.stein@wittich-langewiesen.de](mailto:c.stein@wittich-langewiesen.de)

**Erscheinungsweise:** jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

**Bezugsbedingungen:** Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal.

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Gemeinde Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Gemeindeverwaltung in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

### Wichtige Telefonnummern

|                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| Allgemeiner Notruf                   | 112            |
| Polizeiinspektion Weimar             | 03643 / 8820   |
| Rettungsleitstelle                   | 03644 / 50000  |
| KOBB Herr Birnschein                 |                |
| gerade Woche Di. 09.00 - 12.00 Uhr   | 03643 / 772148 |
| ungerade Woche Di. 16.00 - 18.00 Uhr | 0173 / 3020881 |
| oder nach Vereinbarung               |                |
| Ärztlicher Bereitschaftsdienst       | 116 117        |
| Jugendpflegerin K. Schmöger          | 0163 / 6309474 |

### Abwasserentsorgung

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| Regiebetriebe  | über Gemeinde                     |
| Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Ottstedt a. Berge, Troistedt  | 03643 / 831143                    |
| Bechstedtstraß, Kläranlage   | 0170 / 532815                     |
| Abwasserverband Grammetal (Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Niederzimmern, Oberrnissa, Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Utzberg) | 036203 / 72533                    |
| Havariedienst AVG  | 0151 / 16240010<br>0800 / 3003039 |
| Entsorgung Grundstückskläranlagen  | 03643 / 414354                    |
| Abwasserbetrieb Weimar   | 03643 / 43410                     |
| 7.00 - 16.00 Uhr   |                                   |
| Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra, Obergrunstedt, Ulla) 16.00 - 7.00 Uhr  | 0800 / 0331323                    |

### Wasserversorgung

|  |                  |
|--|------------------|
| Wasserversorgungszweckverband Weimar   |                  |
| Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Troistedt, Ulla, Utzberg) | 03643 / 7444-0   |
| Störungsdienst   | 03643 / 7444-444 |
| Stadtwerke Erfurt (Eichelborn, Hayn, Mönchenholzhausen, Oberrnissa, Sohnstedt)   | 0361 / 5641818   |

### Energie

|  |               |
|--|---------------|
| Kundenzentrum Blankenhain (für alle Ortschaften) | 036459 / 48-0 |
|--|---------------|

### Bevollmächtigte Schornsteinfeger

|  |                 |
|--|-----------------|
| BSFM Matthias Ludwig   |                 |
| Bechstedtstraß, Isseroda, Niederzimmern, Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt                     | 0160 / 96848126 |
| BSFM Robert Haußen   |                 |
| Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Oberrnissa   | 0173 / 5804023  |
| BSFM Böhme   |                 |
| Daasdorf a. Berge, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO | 0171 / 6909390  |

### Der nächste Grammetalbote

Die Ausgabe Nr. 06/2020  
erscheint am 13.06.2020

Redaktionsschluss: 31.05.2020

## Amtlicher Teil der Gemeinde

### Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß §§ 13 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 09.03.2020 wurde die „1. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes“ zwischen der Gemeinde Am Ettersberg und der Gemeinde Grammetal vom 21.02.2020 gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 ThürKGG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und deren Genehmigung wurden im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 03/20 vom 29.04.2020, Seiten 5-6 amtlich bekannt gemacht.

gez. Seelig  
Beauftragte

### Bekanntmachung Wahltermin

Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Bescheid vom 22.04.2020 als Termin für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und die Wahl des Gemeinderates sowie die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters im Ortsteil Nohra auf den Sonntag, **19. Juli 2020** bestimmt.

Als Termin für eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl wurde **Sonntag, 2. August 2020** festgesetzt.

gez. Seelig  
Wahlleiter

## BEKANNTMACHUNG

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Grammetal

#### 1. In der Gemeinde Grammetal wird am **19. Juli 2020** ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

#### 1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wähler-

gruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

#### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

#### 1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von **mindestens fünfmal so vielen Wahl-**

**berechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder** zu wählen sind (insgesamt 100 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

## 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

## 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, oder im Gemeinderat der Gemeinde Grammetal vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind** (insgesamt 80 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge und Troistedt im Gemeinderat vertreten waren.

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind**. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten

Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Gemeindeverwaltung Grammetal bis zum 15. Juni 2020, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der folgenden Zeiten der Gemeindeverwaltung Grammetal

|                   |  |
|-------------------|--|
| <b>Montag</b>     | <b>von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br/>und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b> |
| <b>Dienstag</b>   | <b>von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br/>und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b> |
| <b>Mittwoch</b>   | <b>von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>                                 |
| <b>Donnerstag</b> | <b>von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br/>und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b> |
| <b>Freitag</b>    | <b>von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>                                 |

**in Isseroda, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Zimmer 16** ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

## 4.

Die Wahlvorschläge dürfen **frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 5. Juni 2020 bis 18.00 Uhr eingereicht sein**. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Grammetal in Isseroda, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Zimmer 1 einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 5. Juni 2020, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.**

## 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

## 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, **festgestellte Mängel**

**zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 15. Juni 2020, bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 16. Juni 2020 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

**7.**

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

**8.**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Grammetal, 23.04.2020

gez. Seelig

Wahlleiter der

Gemeinde Grammetal

## BEKANNTMACHUNG

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Grammetal

**1.**

**In der Gemeinde Grammetal sind am 19. Juli 2020 insgesamt 20 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.**

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

**1.1**

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. **Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 Bewerber enthalten.** Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der

zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter aberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2**

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

**2.**

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**3.**

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Grammetal vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind** (insgesamt 80 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einer der bisherigen Gemein-

den Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge und Troistedt im Gemeinderat vertreten waren.

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.** Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Gemeindeverwaltung Grammetal bis zum 15. Juni 2020, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der folgenden Zeiten der Gemeindeverwaltung Grammetal

**Montag** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Dienstag** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Mittwoch** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Donnerstag** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**Freitag** von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in Isseroda, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Zimmer 16 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 4.

Die **Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung).** Sie muss **spätestens am 15. Juni 2020, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

### 5.

Die Wahlvorschläge dürfen **frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 5. Juni 2020 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Grammetal in Isseroda, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Zimmer 1 einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 5. Juni 2020, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.**

### 6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

### 7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, **festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 15. Juni 2020, bis 18.00 Uhr behoben sein.** Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 16. Juni 2020 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

### 8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

### 9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Grammetal, 23.04.2020

gez. Seelig

Wahlleiter der

Gemeinde Grammetal

## BEKANNTMACHUNG

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters im Ortsteil Nohra der Gemeinde Grammetal

#### 1.

**Im Ortsteil mit Ortschaftsverfassung Nohra der Gemeinde Grammetal wird am 19. Juli 2020 ein ehrenamtlicher Ortschaftsbürgermeister gewählt.**

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 6 Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft Nohra hat; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grund-

gesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Ortschaftsbürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

### 1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.** Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

### 1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von **mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen sind (insgesamt 20 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

### 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, im Gemeinderat oder im Ortschaftsrat Nohra vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind** (insgesamt 16 Unterschriften).

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, Gemeinderat oder Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind**. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag auf-

grund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, im Gemeinderat oder Ortschaftsrat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Gemeindeverwaltung Grammetal bis zum 15. Juni 2020, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der folgenden Zeiten der Gemeindeverwaltung Grammetal

**Montag** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Dienstag** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Mittwoch** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Donnerstag** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**Freitag** von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

**in Isseroda, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Zimmer 16** ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

### 4.

Die Wahlvorschläge dürfen **frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 5. Juni 2020 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Grammetal in Isseroda, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Zimmer 1 einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 5. Juni 2020, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.**

### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, **festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 15. Juni 2020, bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 16. Juni 2020 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

### 7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

### 8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Grammetal, 23.04.2020

gez. Seelig  
Wahlleiter der  
Gemeinde Grammetal

## Bekanntmachung der Termine der Sitzungen des Wahlausschusses

Ort: 99428 Grammetal, Schloßgasse 19, Versammlungsraum im Gebäude der Gemeinde im OT Isseroda

|   |                          |           |
|---|--------------------------|-----------|
| Sitzung des Wahlausschusses zur <b>Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge</b> für die Gemeinderats-, Bürgermeister- und Ortschaftsbürgermeisterwahl   | Dienstag, den 16.06.2020 | 19.30 Uhr |
| Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge (findet nur bei Einwendungen statt)  | Dienstag, den 23.06.2020 | 19.30 Uhr |
| Sitzung des Wahlausschusses zur <b>Feststellung des Wahlergebnisses</b> der Gemeinderats-, Bürgermeister- und Ortschaftsbürgermeisterwahl   | Dienstag, den 21.07.2020 | 19.30 Uhr |
| Im Falle der Stichwahl des Bürgermeisters bzw. Ortschaftsbürgermeisters: Sitzung des Wahlausschusses zur <b>Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl</b> des Bürgermeisters bzw. Ortschaftsbürgermeisters | Dienstag, den 04.08.2020 | 19.30 Uhr |

Die Sitzungen sind öffentlich.

Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Wahlleiters ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Die Beschlussfassungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

Grammetal, 23.04.2020

gez. Seelig  
Wahlleiter

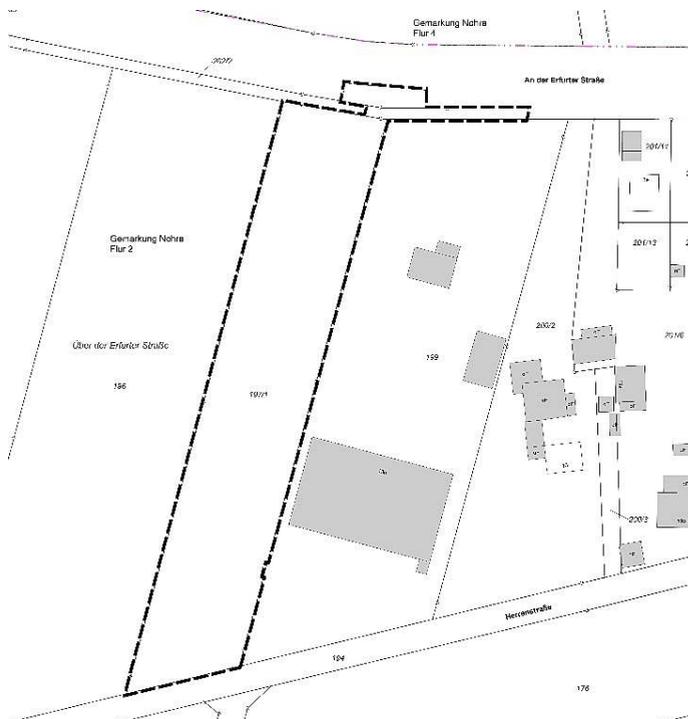
## Öffentliche Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnstandort Feldkiecker - westlicher Ortsrand“ nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Grammetal / OS Nohra**

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), und § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - Thür-

KO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), hat der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal am 05.03.2020 mit Beschluss Nummer 28/2020 den Bebauungsplan Nr.14 „Wohnstandort Feldkiecker - westlicher Ortsrand“ der Gemeinde Grammetal, OS Nohra nach § 13b BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 197/1 sowie 202/2 (Graben teilweise) und 203 (An der Erfurter Straße - B7 teilweise), Flur 2 der Gemarkung Nohra.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, jeweils mit Stand 05.03.2020. Die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Der vom Gemeinderat Grammetal am 05.03.2020 mit Beschluss Nr. 28/2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnstandort Feldkiecker - westlicher Ortsrand“ wurde durch das Landratsamt Weimarer Land gem. § 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Fristablauf genehmigt.

**Die Satzung über den Bebauungsplan Nr.14 „Wohnstandort Feldkiecker - westlicher Ortsrand“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Satzung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen können im Bauamt der Gemeinde Grammetal, Isseroda, Schlossgasse 19, 99428 Grammetal sowie beim Ortschaftsbürgermeister in Nohra, Herrenstraße 34, 99428 Grammetal, während der üblichen Sprechzeiten von Jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

#### Zeiten der Einsichtnahme in der Gemeinde Grammetal:

|            |                       |                       |
|------------|-----------------------|-----------------------|
| Montag     | 09:00 Uhr - 12:00 Uhr |                       |
| Dienstag   | 09:00 Uhr - 12:00 Uhr | 13:00 Uhr - 16:00 Uhr |
| Mittwoch   | 09:00 Uhr - 12:00 Uhr |                       |
| Donnerstag | 09:00 Uhr - 12:00 Uhr | 13:00 Uhr - 18:00 Uhr |
| Freitag    | 09:00 Uhr - 10:30 Uhr |                       |

**Hinweis:** Während der gegenwärtigen Gefährdungssituation durch den Corona-Virus (COVID-19) ist die Gemeindeverwaltung für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen; die Dienstzeiten sind eingeschränkt. Die Möglichkeit der Einsichtnahme erfordert eine Voranmeldung/Terminvereinbarung unter 03643/831142, -43, -44 oder per E-Mail unter bauamt@grammetal.de.

#### Zeiten der Einsichtnahme in der Ortschaft Nohra

|          |                       |
|----------|-----------------------|
| Dienstag | 15:30 Uhr - 17:00 Uhr |
|----------|-----------------------|

**Hinweis:** Während der gegenwärtigen Gefährdungssituation durch den Corona-Virus (COVID-19) erfordert die Möglichkeit der Einsichtnahme im Büro des Ortschaftsbürgermeisters eine Voranmeldung/Terminvereinbarung unter Tel. 03643/825224 oder per E-Mail nohra@grammetal.de.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr.14 „Wohnstandort Feldkiecker - westlicher Ortsrand“ mit der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung ist ergänzend auf den Internetseiten der Gemeinde Grammetal unter [www.grammetal.de](http://www.grammetal.de) eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, fristgemäß geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Grammetal, den 23.04.2020

gez. A. Seelig

Bbeauftragte

## Nichtamtlicher Teil der Gemeinde

### Hinweise zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Im Amtsblatt vom 11.04.2020 und auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal hatten wir auf die grundsätzliche Schließung der Gemeindeverwaltung seit Donnerstag, 19. März 2020, aufgrund der gegenwärtigen Gefährdungssituation durch den Corona-Virus hingewiesen.

Inzwischen sind einige Lockerungen in den Corona-Verordnungen zu verzeichnen. Dies sollte uns aber nicht dazu verleiten, jetzt leichtsinnig und vorschnell jegliche Rücksicht außer Acht zu lassen!

Die oben genannten Hinweise gelten daher weiter.

**Zum Redaktionsschluss dieser Amtsblatt-Ausgabe wissen wir nicht, wie sich die Lage in den nächsten Tagen und Wochen entwickeln wird. Deshalb gelten bis auf Weiteres folgende Regelungen:**

- Die Gemeindeverwaltung Grammetal wird Ihre Anliegen weiterhin telefonisch oder per E-Mail bearbeiten.

- Bei dringenden Angelegenheiten bitten wir um telefonische Terminvereinbarung.
- Telefonische Terminvereinbarungen betreffen insbesondere auch Angelegenheiten des **Einwohnermeldeamtes**. Diverse Anliegen können ohne Vorortbesuch erledigt werden. Nähere Einzelheiten können Sie dem Informationsblatt der Einwohnermeldeamtes entnehmen, welches auf der Internetseite ([https://www.grammetal.de/inhalte/gemeinde\\_grammetal/\\_aktuelles/aktuelles/corona](https://www.grammetal.de/inhalte/gemeinde_grammetal/_aktuelles/aktuelles/corona)) abrufbar ist und regelmäßig aktualisiert wird.
- Zum gegenseitigen Schutz haben wir bereits in den letzten Wochen jedem, der zu einem vereinbarten Termin die Gemeindeverwaltung betreten hat, eine Einmal-Maske zum Tragen ausgehändigt. Da die Maskenpflicht in bestimmten Bereichen nun ab 24. April in ganz Thüringen gilt, ist es ohnehin für jeden erforderlich, sich (eine) eigene Maske/n zuzulegen. Bitte bringen Sie daher ab sofort zu den Terminen in der Verwaltung eine eigene Mund-Nasen-Abdeckung mit. Ohne das Tragen einer Maske kann der Zutritt zur Verwaltung nicht gestattet werden.

Informationen und weiterführende Links werden weiterhin auf unserer Internetseite eingestellt: **AKTUELLES/INFORMATIONEN** zum CORONAVIRUS.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Alexandra Seelig  
Beauftragte der Gemeinde

## Wahlinformationen

### Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Gemeinderates der Gemeinde Grammetal am 19. Juli 2020

#### Termine Wahlvorschlagsverfahren

|  | Termin                       | Bemerkung                                    |
|--|------------------------------|--|
| Einreichungsbeginn für Wahlvorschläge  | frühestens nach Aufforderung | Amtsblatt am 09.05.2020                      |
| Einreichungsende   | 05.06.2020, 18.00 Uhr        | Einreichung beim Wahlleiter                  |
| ggf. Mängelbeseitigung bis   | 15.06.2020, 18.00 Uhr        | nach Aufforderung durch den Wahlleiter       |
| Leistung von Unterstützungsunterschriften bis zum                                      | 15.06.2020, 18.00 Uhr        | nach Einreichung des Auslage in der Gemeinde |
| Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge | 16.06.2020                   |  |

## Stellenausschreibung der Gemeinde Grammetal

In der Gemeinde Grammetal ist zum 01.06.2020 die Stelle **eines/r Kommunalarbeiters/in (Gemeindearbeiter/in)** in Vollzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu besetzen. Die Stelle ist vorerst befristet für ein Jahr - Verlängerung ist möglich - mit einer Probezeit von sechs Monaten. Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes.

#### Von der Bewerberin/dem Bewerber werden erwartet:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf oder Landschaftspflege/ Garten- und Landschaftsbau bzw. vergleichbare Ausbildung
- Führerschein der Klasse B, C1E (früher Klasse 3)
- Kettensägeschein und Pflanzenschutz-Sachkundenachweis oder die Bereitschaft, diese Befähigungen zu erwerben
- Leistungsbereitschaft, körperliche Belastbarkeit
- selbstständiges, pflichtbewusstes, flexibles Arbeiten
- Team- und Kommunikationsfähigkeit,
- gute handwerkliche Fähigkeiten und technisches Verständnis

#### Vorwiegende Tätigkeiten:

- Unterhaltungsarbeiten an den gemeindlichen Einrichtungen (einschließlich Hausmeistertätigkeiten)
- Umgang und Einsatz mit der zur Verfügung stehenden Technik, inklusive Wartung, Pflege und Maschinenführung werden vorausgesetzt;
- Mitwirkung bei den Aufgaben der Verkehrssicherung, Landschaftspflegemaßnahmen und andere Arbeiten im Kommunalbereich
- Durchführung von Winterdienstarbeiten

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung nach den Bestimmungen des SGB IX bevorzugt berücksichtigt. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 16.05.2020 in einem verschlossenen Umschlag an die

#### Gemeinde Grammetal

**Kennwort: „Bewerbung Bauhof“**

**Isseroda**

**Schloßgasse 19**

**99428 Grammetal**

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter BewerberInnen werden nach Abschluss des Verfahrens und der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und Datenschutzbestimmungen nicht zurückgeschickt, sondern vernichtet, es sei denn, ein ausreichend frankierter Rückumschlag ist der Bewerbung beigelegt. Daher wird empfohlen, alle **Unterlagen in Kopie** einzureichen. Kosten im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Mit Einreichen der Bewerbung erteilen Sie der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal ausdrücklich die Zustimmung, Ihre an uns übermittelten personenbezogenen Daten durch hierfür befugte Personen zum Zweck des Stellenbesetzungsverfahrens gemäß EU-DSGVO zu erfassen und zu nutzen. Aus den Bewerbungsunterlagen werden das Bewerbungsschreiben, der Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, Nachweis über eine Schwerbehinderung etc. erfasst. Die Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle durch die hierzu befugten Personen verwendet. Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal versichert, dass nur der interne Personenkreis, der unmittelbar in das Stellenbesetzungsverfahren einbezogen ist, Kenntnis dieser Daten erhält. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf führt zum Ausschluss aus dem laufenden Verfahren. Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der EU-DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Seelig  
Beauftragte

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Stellenausschreibung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Gramme

Gemäß Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden erfolgt die Unterhaltung und Pflege der Gewässer zweiter Ordnung im Freistaat Thüringen ab dem 01.01.2020 durch die neu gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände (GUV).

In unserer Region hat der GUV Gera/Gramme zum 01.01.2020 seine Arbeit aufgenommen.

Der Gewässerunterhaltungsverband Gera/Gramme wurde am 01.10.2019 gegründet. Das Verbandsgebiet umfasst die in Thüringen befindlichen Einzugsgebiete der Gera von unterhalb der Flutmulde Marienthal bis zu Mündung in die Unstrut, der Gramme, der alten Gramme, der Unstrut von oberhalb des Abzweigs des Altarmes Wundersleben bis unterhalb der Einmündung der Alte Gramme. Das betroffene Gemeindegebiet umfasst überwiegend die Landeshauptstadt Erfurt und weitere 54 im Verbandsgebiet liegende Gemeinden

Der Verband hat seinen Sitz derzeit in Erfurt vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Verbandsgebiet.

Beim Gewässerunterhaltungsverband Gera/Gramme ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle als

#### Fachkraft Gewässerunterhaltung (m/w/d)

zu besetzen.

Die Arbeitszeit beträgt **40 Stunden wöchentlich**. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 5.

**Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben im Verbandsgebiet wahr:**

- Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung, insbesondere:
  - Durchführung von Grundräumungen sowie Beseitigung von Treib- und Schwemmgut
  - Durchführung von schwierigen Holzungsarbeiten und Grasmahd an Gewässern
  - Pflege und Pflanzung von Ufergehölzen
  - Durchführung von Um- und Neugestaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung und zugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen
  - Ausführung von ingenieurbioologischen Maßnahmen (Faschinen, Gabionen, Steinpackungen)
- Turnusmäßige Kontrolle, Funktionsprüfung, Steuerung und Wartung wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie Einleitung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Funktionalität
- Wartung und Pflege der verwendeten Maschinen und Geräte
- Wahrnehmung von Bereitschafts- und Havariedienste

**Sie überzeugen uns durch:**

- Eine abgeschlossene Ausbildung als:
  - Wasserbauer(in) oder

- Gärtner(in) Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau oder
- Straßenbauer(in) oder
- Kanalbauer(in)
- Baumaschinist
- oder vergleichbar

- mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung in Ihrem Berufsfeld
- Teamfähigkeit
- körperliche Belastbarkeit
- mind. Führerschein Klasse C1E

**Wünschenswert ist/sind:**

- Wohnsitz möglichst im Verbandsgebiet
- Befähigungsnachweis zum Führen von Motorkettensägen und sonst. technischen Geräten (z.B. Bagger, Dumper)
- Kenntnisse im Gewässernetz
- Kenntnisse in der Bedienung und Instandhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen
- Führerschein Klasse CE

Schwerbehinderte und den schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Ihr Interesse geweckt ist, reichen Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen in Papierform bitte bis zum **15.05.2020** mit Lebenslauf, Ausbildungsabschlüssen/Zeugnissen und sonstigen Nachweisen an den Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Gramme, Binderslebener Landstraße 101, 99092 Erfurt, ein.

Zu spät eingehende oder unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher ebenfalls nicht berücksichtigt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die durch die Bewerbung entstehenden Kosten (Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten) nicht erstattet werden. Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSG i. V. m. § 17 DSGVO ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

gez. Alexander Hilge  
Verbandsvorsitzender

## Nichtamtlicher Teil / Sonstige Informationen

### Information zu Kartierungen von Fauna und Biotopen

Das Büro Myotis aus Halle (Saale) wurde von der 50Hertz Transmission GmbH beauftragt, die im Rahmen des Projektes 380-kV-Freileitung Pulgar - Vieselbach für den derzeitigen Planungsstand erforderlichen faunistischen und floristischen Erfassungen in den Abschnitten Mitte und West durchzuführen.

Folgende Erfassungen werden von unseren Fachleuten durchgeführt:

- Biotope/ Pflanzen
- Brutvögel
- Rastvögel
- Fledermäuse
- Haselmaus
- Feldhamster
- Reptilien
- Amphibien
- Biber/ Fischotter

Die Aufenthalte im Gelände strecken sich bis in den November hinein und sind teilweise auch in der Dämmerung oder nachts erforderlich – z.B. wenn Eulen oder Fledermäuse erfasst werden. Für einige Artengruppen wird zeitweise auch „Material“ im Gelände ausgebracht, beispielsweise für die Haselmäuse sogenannte Bilchtuben (kleine Plastikröhren) an Gehölzen, Versteckmöglichkeiten für Reptilien oder Amphibien auf dem Boden sowie Batcher für die Fledermäuse an Bäumen – aber alles wird spätestens zum Jahresende auch wieder entfernt.

Wenn Sie Fragen oder Hinweise haben, können Sie uns gern kontaktieren:

Büro Myotis, Magdeburger Straße 23, 06112 Halle (Saale);  
info@myotis-halle.de

## Ortschaft Bechstedtstraß

### Amtliches

|                         |                              |
|-------------------------|------------------------------|
| Dienstzimmer            | Gemeindehaus, Salzstraße 35  |
| Ortschaftsbürgermeister | Klaus Eidam                  |
| Stellvertreter          | Sandro Granert               |
| Telefon                 | Büro 03643/825294            |
| E-Mail                  | bechstedtstrass@grammetal.de |
| Sprechzeiten            | entfallen bis auf Weiteres   |

## Ortschaft Daasdorf a. Berge

### Amtliches

|                         |                                 |
|-------------------------|---------------------------------|
| Dienstzimmer            | Gemeindehaus, Trautermannweg 25 |
| Ortschaftsbürgermeister | Lothar Conrad                   |
| Stellvertreter          | Dominik Schütze                 |
| Telefon                 | 0176/21256666                   |
| E-Mail                  | daasdorf@grammetal.de           |
| Sprechzeiten            | Dienstag: 18.00 - 19.00 Uhr     |

## Ortschaft Eichelborn

### Amtliches

|                         |                                   |
|-------------------------|-----------------------------------|
| Ortschaftsbürgermeister | Olaf Süße                         |
| Stellvertreterin        | Cathrin Schier                    |
| Telefon                 | über Gemeinde Grammetal (Seite 1) |
| E-Mail                  | eichelborn@grammetal.de           |

## Ortschaft Hayn

### Amtliches

|                         |                                   |
|-------------------------|-----------------------------------|
| Ortschaftsbürgermeister | Uwe Jahn                          |
| Stellvertreter          | Martina Schams                    |
| Telefon                 | über Gemeinde Grammetal (Seite 1) |
| E-Mail                  | hayn@grammetal.de                 |

## Ortschaft Hopfgarten

### Amtliches

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Dienstzimmer            | Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1                       |
| Ortschaftsbürgermeister | Roland Bodechtel                                       |
| Stellvertreter          | Sebastian Kühn   |
| Telefon                 | über Gemeinde Grammetal (Seite 1)                      |
| E-Mail                  | hopfgarten@grammetal.de                                |
| Sprechzeiten            | jeden 2. Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr<br>(gerade Wochen) |

### Nichtamtliches

#### Ausschreibung zur Wohnungsvergabe

Die Gemeinde Grammetal beabsichtigt, zum 01.07.2020 eine Wohnung in Hopfgarten, An der Eisenbahn 8c in 99428 Grammetal, neu zu vermieten.

Wohnungsgröße: 55,22 m<sup>2</sup>

Zimmer: 2,5 sowie 1 Küche, 1 Diele, 1 Bad, 1 Keller

Geschoss: 2.OG rechts WE 14

möglicher Bezug: 01.07.2020

Kaltmiete: 372,74 €

Nebenkosten: 120,00 €

Warmmiete: 492,74 €

Kautions: 745,48 €

Interessenten können formlose, schriftliche Anträge unter dem Kennwort „Wohnung An der Eisenbahn 8c - 2.OG“ bis zum 31.05.2020 an die Gemeinde Grammetal, Isseroda, Schloßgasse 19 in 99428 Grammetal richten.

## Ortschaft Isseroda

### Amtliches

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Dienstzimmer            | Kita Lauenburg, Lindenweg 7                 |
| Ortschaftsbürgermeister | Ralf Lober                                  |
| Stellvertreter          | Michael Scholl                              |
| Telefon                 | Mobil: 0176/23718052<br>Büro: 03643/7718011 |
| E-Mail                  | isseroda@grammetal.de                       |
| Sprechzeiten            | Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr                |

### Nichtamtliches

#### Informationen des Ortschaftsbürgermeisters

##### Absage von Veranstaltungen

Wie ich bereits in der letzten Ausgabe des Grammetalboten angedeutet habe, finden bis auf weiteres keine Traditionsveranstaltungen in Isseroda statt.

An dieser Stelle möchte ich das Dorffest offiziell absagen. In wie weit die Veranstaltung des Kirchbau- und Heimatvereins im Rahmen der Isserodaer Lesungen in der Kulturkirche Issero-

da stattfinden, entnehmen Sie bitte den Aushängen oder Flyern, da diese nicht zu den Großveranstaltungen zählen.

Ich hoffe, dass die Kirmes und das Halloween-Feuer im Oktober - wenn auch mit strengen hygienischen Auflagen - vielleicht wieder stattfinden können.

### Sprechstunden des Ortschaftsbürgermeisters

Ab Mai führe ich wieder Bürgersprechstunden im 14-Tage- Rhythmus im Büro in der Kita durch. Jeweils in den geraden Wochen, erstmals am 14.05.2020, bin ich dann dort wieder zur Sprechzeit persönlich anzutreffen.

Bis dahin bin ich unter den Kontaktdaten aus dem Überschriftenkopf zu erreichen.

### Wahlhelfer gesucht

Für die auf den 19.07.2020 (Sonntag vor Sommerferienbeginn) neu anberaumte Kommunalwahl in der Gemeinde Grammetal suche ich noch Wahlhelfer. Bisher haben sich erst zwei Freiwillige gemeldet.

Zum einen ist eine Anmeldung über die Internetseite der Gemeinde Grammetal oder aber bei mir persönlich in der Sprechstunde oder per Mail: [isseroda@grammetal.de](mailto:isseroda@grammetal.de) möglich.

Ich bitte um Ihre Unterstützung.

Lober  
Ortschaftsbürgermeister

## Ortschaft Mönchenholzhausen

### Amtliches

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Dienstzimmer            | Gemeindehaus, Am Dorfteich 6   |
| Ortschaftsbürgermeister | Henrik Slobodda  |
| Stellvertreter          | Daniel Korn  |
| Telefon                 | Büro: 036203/713270<br>Mobil: 0173/5645470   |
| E-Mail                  | <a href="mailto:moenchenholzhausen@grammetal.de">moenchenholzhausen@grammetal.de</a> |
| Sprechzeiten            | Mittwoch 17.00 - 18.30 Uhr   |

### Nichtamtliches

### Informationen des Ortschaftsbürgermeisters

#### Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner von Mönchenholzhausen,

auch wenn die Corona-Pandemie fast unser ganzes dörfliches Leben lahmgelegt hat, möchte ich mich doch mit ein paar Zeilen an Sie wenden. Ich danke Ihnen, dass Sie die Verhaltensregeln der Verordnungen zur Eindämmung des Corona-Virus eingehalten haben. Es ist schwer, wenn man sich nicht treffen, keinen Besuch empfangen kann, Kinder nicht in Kindergarten und Schule gehen dürfen und auch nicht den Spielplatz nutzen können, um nur einiges zu nennen. Aber auch in dieser angespannten Zeit sind kleine Dinge passiert, um unser Mönchenholzhausen schöner zu gestalten. Viele Einwohner haben ihre Vorgärten und auch Gemeindeflächen herausgeputzt. In einem kleinen Arbeitsinsatz hat unser Ortschaftsrat die Pflanzkästen gegenüber der Bushaltestelle neu bepflanzt. Und in der „Hohle“ hat Herr Wagner eine neue Linde als Ersatz für die gefällte Linde gepflanzt. Vielen Dank dafür.

Ich bin häufig angesprochen worden, dass der Grammetalbote mittlerweile schon mehrfach nicht in alle Haushalte verteilt wurde. Das ist ärgerlich und ich arbeite auch daran, dass sich dieser Zustand ändert. Leider ist auch der ÖPNV wegen der Corona-Krise schlechter geworden. Ich hoffe, dass die Busse wieder nach Normalplan fahren, wenn die Schulen wieder öffnen.

Die Frage, wann der Grüncontainer in Mönchenholzhausen wieder öffnet, kann ich leider auch nicht beantworten. Alternativ kann man seine Grünabfälle nach Utzberg oder ins Gewerbegebiet Nohra/U.N.O. schaffen. Ich weiß, dass dieser Vorschlag unbefriedigend ist und nur eine Notlösung sein kann. Vielleicht kann man sich unter Nachbarn helfen. Beachten Sie bitte zu Öffnungszeiten der Grünabfallannahmestellen die Aushänge in den Verkündungstafeln.

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner von Mönchenholzhausen, ich wünsche Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund.

Ihr Ortschaftsbürgermeister  
Henrik Slobodda

## Ortschaft Niederzimmern

### Amtliches

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Dienstzimmer            | Gemeindehaus, Angergasse 6   |
| Ortschaftsbürgermeister | Christoph Schmidt-Rose   |
| Stellvertreter          | Lars Liebeskind  |
| Telefon                 | Büro: 036203/90247   |
| E-Mail                  | <a href="mailto:niederzimmern@grammetal.de">niederzimmern@grammetal.de</a> |
| Sprechzeiten            | Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr   |

### Nichtamtliches

### Informationen des Ortschaftsbürgermeisters

Nach über 20-jähriger Mitgliedschaft hat Ralf Maaßen den Gemeinderat Niederzimmern leider verlassen. Er war ein geschätztes Ratsmitglied. Seine Meinung hatte Gewicht und wurde respektiert. Es ist schade, dass der Ortschaftsrat sein Urteil nun nicht mehr in Entscheidungen einbeziehen kann und er auch eine wichtige Stimme verliert, die die Ergebnisse von Ratssitzungen im Ort vertritt. Der Blick des aktiven und erfahrenen Landwirts wird im Gemeinderat zukünftig fehlen. Herzlichen Dank für die langjährige Mitarbeit!

Christoph Schmidt-Rose  
Ortschaftsbürgermeister

## Ortschaft Nohra

### Amtliches

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Dienstzimmer            | Gemeindehaus, Herrenstraße 34                              |
| Ortschaftsbürgermeister | Wilfried Busse   |
| Stellvertreter          | Denny Ritschel   |
| Telefon                 | Büro: 03643/825224   |
| E-Mail                  | <a href="mailto:nohra@grammetal.de">nohra@grammetal.de</a> |
| Sprechzeiten            | Dienstag 15.30 - 17.00 Uhr                                 |

## Ortschaft Obergrunstedt

### Amtliches

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Dienstzimmer            | Gemeindehaus,<br>Vor dem Rollgarten 48                       |
| Ortschaftsbürgermeister | Manuela Jahn   |
| Stellvertreter          | Anneliese Frohwein   |
| Telefon                 | 0175/1658533   |
| E-Mail                  | obergrunstedt@grammetal.de                                   |
| Sprechzeiten            | jeden 2. und 4. Donnerstag im<br>Monat von 17:00 - 18:00 Uhr |

## Ortschaft Oberrnissa

### Amtliches

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Dienstzimmer            | Bürocontainer am Freizeitzentrum<br>Oberrnissa, Eiskeller 38a |
| Ortschaftsbürgermeister | Werner Nolte  |
| Stellvertreter          | Sandra Thalacker  |
| Telefon                 | 0157/37739630   |
| E-Mail                  | oberrnissa@grammetal.de                                       |
| Sprechzeiten            | jeden 1. Mittwoch<br>von 17.00 - 18.00 Uhr                    |

## Ortschaft Ottstedt a. Berge

### Amtliches

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Dienstzimmer            | Gemeindehaus, Am Plan 1                                 |
| Ortschaftsbürgermeister | Holger Haupt  |
| Stellvertreter          | Stefan Vasters  |
| Telefon                 | Büro: 036203/90290                                      |
| E-Mail                  | über Gemeinde Grammetal (Seite 1)                       |
| Sprechzeiten            | jeden ersten Dienstag im Monat<br>von 18.30 - 19.00 Uhr |

## Ortschaft Sohnstedt

### Amtliches

|                         |                        |
|-------------------------|------------------------|
| Ortschaftsbürgermeister | Steffie Günther        |
| Stellvertreter          | Andreas Seidel         |
| Telefon                 | 0176/57618638          |
| E-Mail                  | sohnstedt@grammetal.de |

## Ortschaft Troistedt

### Amtliches

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Dienstzimmer            | Feuerwehrgerätehaus,<br>An den Teichen 9 |
| Ortschaftsbürgermeister | Andreas Nickel                           |
| Stellvertreter          | Ilka Poschner                            |
| Telefon                 | Büro: 03643/849150                       |
| E-Mail                  | gemeinde.troistedt@t-online.de           |
| Sprechzeiten            | Montag 16.00 - 18.00 Uhr                 |

## Ortschaft Ulla

### Amtliches

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Dienstzimmer            | Gemeindehaus Ulla, Im Dorfe 37          |
| Ortschaftsbürgermeister | Ronny Liebeskind                        |
| Stellvertreter          | Matthias Heß                            |
| Telefon                 | Büro: 03643/825591                      |
| E-Mail                  | ulla@grammetal.de                       |
| Sprechzeiten            | jeden Dienstag<br>von 19:00 - 20:30 Uhr |

## Ortschaft Utzberg

### Amtliches

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Dienstzimmer            | Gemeindehaus,<br>Utzberger Ortsstraße 62 |
| Ortschaftsbürgermeister | Heidrun Gunkel                           |
| Stellvertreter          | Bert Leidenfrost                         |
| Telefon                 | Büro: 036203/51107                       |
| E-Mail                  | utzberg@grammetal.de                     |
| Sprechzeiten            | Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr               |

Anzeigenteil

**In eigener Sache:** Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: [OL.WITTICH.DE](https://www.ol-wittich.de)